

Beschluss- (Resolutions-)Antrag

der Gemeinderäte Stefan Gara, Christoph Wiederkehr und weiterer Gemeinderatsabgeordneter

betreffend der Einführung eines Wiener Klimaschutzgesetzes

eingebraucht im Zuge der Debatte über Post Nr. 1 in der 53. Sitzung des Wiener Gemeinderats am 24.06.2019 (Rechnungsabschluss 2018, Generaldebatte)

Der Kampf gegen den Klimawandel ist die größte gesellschaftliche Herausforderung unserer Zeit. Wien hat viel zu tun: Den Zielen, die in der neuen Smart City Wien Rahmenstrategie 2019-2050 und anderen Strategien vorgegeben wurden, müssen konkrete Taten folgen. Vor allem müssen diese Ziele auch rechtlich verbindlich werden. Nach dem Vorbild anderer Gebietskörperschaften (z.B. das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg 2013) braucht es daher ein Wiener Klimaschutzgesetz, das alle "Energie- und Klimaziele" des Landes unter einem legislatischen Dach vereint.

Mit diesem Gesetz sollen Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in Wien verbindlich festgelegt, Klimaschutzgrundsätze für die Stadt Wien, ihren Unternehmen und Beteiligungen konkretisiert und Klarheit über die notwendige Umsetzungsinstrumente geschaffen werden. Insbesondere sollen die Klimaschutzziele aus der Smart City Rahmenstrategie gesetzlich festgeschrieben werden. Auf Basis der Ziele dieses Gesetzes wird parallel zum Finanzbudget ein städtisches Klimabudget geführt.

Ein Klimabeirat aus Bürgerinnen und Bürgern, Wissenschaftler_Innen / Expert_Innen und lokalen Akteuren (zB Lokale Agenda 21, etc.) bewertet den Umsetzungsfortschritt der Klimaschutzziele und der Klimaanpassung, gibt Empfehlungen und berichtet dem Gemeinderat.

Wiener Klimapolitik mit verbindlichen Zielen, mehr Transparenz und klaren Verantwortungen wirkt sich auch positiv auf den Wiener Wirtschaftsstandort aus. Dies vor allem durch höhere Planungssicherheit für Unternehmen und mehr Handlungsspielraum für Innovationen und langfristige Projekte.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSS- (RESOLUTIONS-)ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich für ein Wiener Klimaschutzgesetz aus. Zweck eines Klimaschutzgesetzes ist es, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele den notwendigen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG) zu leisten, und zugleich zu einer nachhaltigen Energiewenderversorgung beizutragen. Mit diesem Gesetz sollen Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in Wien verbindlich festgelegt, Klimaschutzgrundsätze konkretisiert und notwendige Umsetzungsinstrumente rechtlich verbindlich abgesichert werden. Folgende Elemente sollen in diesem Gesetz Eingang finden:

Wiener Klimaschutzziele

Übernommen aus den Leitzielen der aktualisierten Smart-City-Strategie:

- Wien senkt die lokalen Treibhausgasemissionen pro Kopf um 50 Prozent bis 2030 und um 85 Prozent bis 2050 gegenüber dem Basisjahr 2005.

- Wien senkt seinen lokalen Endenergieverbrauch pro Kopf um 30 Prozent bis 2030 und um 50 Prozent bis 2050 gegenüber dem Basisjahr 2005.
- Wien senkt seinen konsumbasierten Material-Fußabdruck pro Kopf um 30 Prozent bis 2030 und um 50 Prozent bis 2050.

Ergänzend ist die zulässige Gesamtmenge an Treibhausgasemissionen durch die Stadt Wien bis 2050 festzulegen.

Städtisches Klimabudget (Climate Budgeting)

Auf Basis der Ziele dieses Gesetzes wird parallel zum Finanzbudget ein städtisches Klimabudget geführt. Das städtische Klimabudget wird gemeinsam mit dem jährlichen Finanzbudget erstellt und beschlossen. Für das Klimabudget ist die Stadtverwaltung genauso wie für das Finanzbudget verantwortlich und muss dieses jährlich dem Gemeinderat zum Beschluss zuführen.

Auf Basis des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes wird die zulässige Gesamtmenge an Treibhausgasemissionen für Wien bis 2050 definiert. Daraus wird ein THG Reduktionspfad abgeleitet, der jährliche Soll-Vorgabe definiert. Diese werden im jährlichen Klimabudget festgeschrieben und für alle relevanten Bereiche (Verkehr, Gebäude, Energie, etc.) die zulässigen Emissionsmengen festgelegt. Die Stadtregierung hat mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Budget-Vorgaben eingehalten werden.

Werden die vorgesehenen „Klimaausgaben“ überschritten, ist das ein Vorgriff auf das verbleibende Budget, was die zulässigen Mengen in den Folgejahren entsprechend verringert. Umgekehrt kann eine Übererfüllung der Budgetansätze (höhere Einsparungen) den Rücklagen zugewiesen werden, die in den Folgejahren genutzt werden können.

Klimaschutz als verpflichtender Grundsatz und Zielsetzung für Stadtverwaltung und ausgegliederte Rechtsträger

Der öffentlichen Hand kommt beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine besondere Vorbildfunktion zu: z.B. nachhaltige Beschaffung, Nachhaltiges Bauen, Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer, klimaneutraler Fuhrpark (z.B. vorwiegend Elektroautos als Dienstfahrzeuge), etc.

Wien setzt sich zum Ziel, die Stadtverwaltung sowie die öffentlichen Unternehmen bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu organisieren. Dazu sollen die THG-Emissionen in allen Bereichen größtmöglich verringert werden, der verbleibende Rest wird entsprechend kompensiert). Ausgenommen hiervon sind nur Unternehmen aus der Energieproduktion.

Dazu hat jedes Unternehmen ein Klimaschutzprogramm zu erstellen, das sich an den Zielen des Landes orientiert, dieses umzusetzen und zumindest alle zwei Jahre zu evaluieren/jährlich zu berichten (Klimaschutzbericht).

Bewusstseinsbildung und Information zum Klimaschutz

Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele, insbesondere durch Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien beitragen.

Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie fördern. (so wie z.B. im Themenfeld Bildung in der Smart City Wien Rahmenstrategie festgelegt)

Klimabeirat

Der Gemeinderat bestellt einen Klimabeirat, der die Landesregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele berät und Gemeinderat regelmäßig über die Entwicklungen berichtet. Der Beirat besteht aus Bürgerinnen und Bürgern, Wissenschaftler_Innen / Expert_Innen und lokalen Akteuren (zB Lokale Agenda 21, FFF, etc.).

Der Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien ersucht die zuständigen Stellen des Landes, einen Entwurf zu einem Wiener Klimaschutzgesetz vorzubereiten und diesen breit zu diskutieren. Der Gesetzesvorschlag soll dann dem Wiener Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 24.06.2019